Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Februar 1912.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Februar 1912.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Das Verbot der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus den österreichischen Sperrgebieten Nr. XVI, XXXIV, XXXV, XXIX, XXXII, XXVIII und XXXIII (Bekanntmachungen vom 18. September, 9. November, 12. Dezember 1911 und 5. Januar 1912, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 401, 521, 534, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Seite 11), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Weingärtner.

Dr. Häußner.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1912.)

Den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes betreffend.

Die Vollzugsverordnung zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 21. Juni 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124, wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen folgendermaßen geändert:

1. Im § 3 Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „§ 136 der Rechtspolizeiordnung" ersetzt durch die Worte „§ 186 der Rechtspolizeiordnung"; ebenso im Satz 2 die Worte „§ 36 der Rechtspolizeiordnung" durch die Worte „§§ 38, 39 der Rechtspolizeiordnung".

2. Im § 11 werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „nach Muster 1" gestrichen.

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sobald ein Steuerbetrag eingegangen ist, übersendet die Bezirksfinanzbehörde dem Notariat einen Auszug aus dem Einnahmebuch, der vom Dienstvorstand oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist."

3. Der § 18 erhält folgende Fassung:

„Die vom Notariat nach § 42 Absatz 4 des Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen sowie die vom Steuerpflichtigen gemäß § 42 Absatz 4 und § 43 Absatz 2 des Gesetzes zu tragenden Kosten sind nach den für die Justizgefälle geltenden Vorschriften zu erheben."

4. Der § 19 wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Fell.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg